

# Entgeltordnung für die Kosten des Holzverkaufs im Körperschafts- und Privatwald des Landkreises Konstanz

## 1. Begründung

Der Landkreis Konstanz richtet für den Verkauf und die Verwertung des Holzes aus den körperschaftlichen und privaten Forstbetrieben im Landkreis eine kommunale Holzverkaufsstelle ein.

Grundlage für die Leistungen stellen die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Konstanz für Holzverkäufe durch das Landratsamt – Holzverkaufsstelle für Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald (AVZ-KN) dar.

Die Verordnung regelt die Höhe der zu erhebenden Entgelte für die Holzverkaufsleistungen.

## 2. Höhe der Entgelte

### 2.1 Holzverkaufstätigkeit:

Holzverkauf	2,40 €/Festmeter
Teilleistung Liefervertrag	0,80 €/Festmeter
Teilleistung Kundeninfo	0,80 €/Festmeter
Teilleistung Abfuhrfreigabe	0,80 €/Festmeter
Fakturierung	0,54 €/Festmeter
Gemeinsamer Holzverkauf	0,30 €/Festmeter
Wertholzverkauf (Submission)	10,00 €/Festmeter
Holzlistenstellung außerhalb Holzverkauf	0,36 €/Festmeter

Berechnungsgrundlage ist die zu Grunde liegende Holzmenge.

2.2 erhöhter Vermarktungsaufwand bei Losen < 5 Fm:

Stufe 1 (erhöhter Vermarktungsaufwand durch Kleinmenge)	3,00 €/Fm
Stufe 2 (stark erhöhter Vermarktungsaufwand durch Kleinmenge)	5,00 €/Fm

2.2 Mindestentgelte:

Mindestentgelt je Kostenabrechnung	40,00 €
------------------------------------	---------

2.2 Rabattierung:

Ab 4000 bis unter 8000 Fm/J	7 %
Ab 8000 Fm/J	15 %

Berechnungsgrundlage ist die verkaufte Holzmenge eines Forstbetriebs im Abrechnungszeitraum (01.07. bis 30.06. Folgejahr).

### 3. Umsatzsteuer

Die Entgelte werden zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer erhoben.

### 4. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.